OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602988/2/MS

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M J, Adresse (ehem. Adresse), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2683-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2683-2018, wurde Herr M J (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit einer Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) bestraft und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Tatort: Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, Gemeindestraße Ortsgebiet, Weg, Gemeindestraße – Weg Nähe Haus Nr. 2

Tatzeit: 21.09.2018, 11:50 Uhr bis 21.09.2018, 12:00 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960“

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Wahrnehmung der Beamten der Polizeiinspektion Freistadt vom 21. September 2018 sowie die klinische Untersuchung, durchgeführt von Dr. R-V, und das Ergebnis der gerichtsmedizinischen Untersuchung der Gerichtsmedizin Salzburg und nimmt die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Das an die Adresse der Justizvollzugsanstalt Linz adressierte Straferkenntnis wurde diesem in die Justizvollzugsanstalt Asten zugestellt und der Rückschein langte am 20. Februar 2019 bei der belangten Behörde ein.

Mit einer als Einspruch bezeichneten Beschwerde vom 6. März 2019 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen das oben angeführte Straferkenntnis, welches bei der belangten Behörde am 8. März 2019 einlangte.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er habe sich das Straferkenntnis übersetzen lassen und habe sich in Unkenntnis des Textes nicht rechtzeitig zur Wehr gesetzt. Er sei zur Zeit Insasse der JA Asten und verfüge über minimale, eigentlich gar keine Mittel. Er ersuche um Ratenzahlung der ihm auferlegten Strafe, da er sich nicht im Stande sehe, diese auf einmal zu begleichen.
Obwohl die Einnahme der Rauschmittel einige Zeit vor der Kontrolle erfolgt sei, hätte die Analyse Werte ergeben, die erheblich gewesen wären, was auch für die Strafe den grundlegenden Ausschlag gegeben hätte. Trotzdem ersuche er um

Berücksichtigung der momentanen Situation und um die Reduzierung des Strafmaßes.
Mit Schreiben vom 12. März 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht, womit sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt unzweifelhaft ergeben hat:
Der Beschwerdeführer lenkte am 21. September 2018 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zwischen 11:50 Uhr und 12:00 Uhr im Gemeindegebiet von Rainbach, wo er angehalten und kontrolliert wurde. Bei der Amtshandlung wies eine ungewöhnliche Schweißneigung auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hin. Darüber hinaus fiel auf, dass die Augen des Beschwerdeführers unruhig waren. Dieser gab an, Ecstasy und einen Joint konsumiert zu haben.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin einer klinischen Untersuchung zugeführt, welche der Amtsarzt Dr. R-V durchführte. Diese Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel und eine Fahrunfähigkeit des Beschwerdeführers. Mit dieser Untersuchung war eine Blutabnahme verbunden. Das abgenommene Blut wurde an die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz zur Analyse geschickt und wurde dort zusammenfassend festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Blutprobenerhebung unter massivster Wirkung der Droge Methamphetamin befand und er auf keinen Fall mehr in der Lage war, sein Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu bewegen und seine Fahrtüchtigkeit im Vorfallszeitpunkt auf keinem Fall mehr gegeben war.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. November 2018 wurde der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung aufgefordert, welches ihm am 20. November 2018 zugestellt wurde. Mit Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 gab der Beschwerdeführer zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eine handschriftliche Stellungnahme ab und schilderte den Vorfall vom 21. September 2018 aus seiner Sicht.

In der Folge wurde von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und auch keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Rechtzeitigkeit:
Das bekämpfte Straferkenntnis vom 29. Jänner 2019 war an die Adresse x (JA Linz), adressiert und wurde dem Beschwerdeführer schlussendlich per Adresse JA Asten zugestellt. Wann die Zustellung tatsächlich erfolgt ist, konnte dem im Akt einliegenden Rückschein nicht entnommen werden. Fest steht jedoch, dass dieser am 20. Februar 2019 bei der belangten Behörde wieder eingelangt ist. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Zustellung an den Beschwerdeführer in den Tagen davor geschehen sein muss.
Die Beschwerde trägt das Datum 6. März 2019. Wie die Beschwerde bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist aus dem Akt nicht nachzuvollziehen. Eingelangt ist die Beschwerde jedoch am 8. März 2019.
Unter Berücksichtigung einer Rechtsmittelfrist von 4 Wochen, gerechnet ab der wahrscheinlichen Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses ist von einer Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels auszugehen.

Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und somit die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bestritten wird, ist diese als erwiesen anzunehmen.

Zur Strafbemessung (Strafhöhe):
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.
Weiters wurde von keinem Einkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen.
Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut (Verkehrssicherheit) durch das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand wurde von seiner Intensität her als hoch bewertet.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 bis 3700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer kein Einkommen hat, hat nicht zur Folge, dass gegen ihn keine Geldstrafe ausgesprochen werden könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027).

Die belangte Behörde hat im bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe von 800 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen gegen den Beschwerdeführer verhängt und hat daher mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Dabei ist nicht auf die Anzahl vorliegender Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe Bedacht zu nehmen, sondern auf deren Gewichtung, was bedeutet, dass eine außerordentliche Milderung der Strafe nur dann in Betracht kommt, wenn vorliegende Milderungsgründe in ihrer Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts wesentlich schwerer ins Gewicht fallen als allenfalls vorliegende Erschwerungsgründe.

Im ggst. Fall liegt als Milderungsgrund allein die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers vor und es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (zuletzt: VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0009).
Eine außerordentliche Milderung der Strafe kommt daher auf Grundlage des § 20 VStG nicht in Betracht.
Dem Antrag des Beschwerdeführers die Mindeststrafe herabzusetzen kann daher nicht nachgekommen werden.

Eine Ratenzahlung der Geldstrafe ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers er habe sich das Straferkenntnis übersetzen lassen müssen, da er in Unkenntnis des Textes gewesen sei, führt nicht zu einer Übersetzung dieser Entscheidung gemäß § 46 Abs. 1a VStG, da sich im Akt der belangten Behörde eine Rechtfertigung des Beschwerdeführers befindet, in der er sich in einer zielorientierten Weise auf Aufforderung durch die belangte Behörde gerechtfertigt hat, indem er den das Verfahren auslösenden Vorfall aus seiner Sicht geschildert hat und dieses Schreiben dem Inhalt nach durchaus verständlich war. Anhaltspunkte, dass das handschriftliche Schreiben (Rechtfertigung) nicht vom Beschwerdeführer selbst verfasst worden ist, sind nicht vorhanden.
Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass die deutsche Sprache für den Beschwerdeführer, auch wenn es nicht seine Muttersprache ist, durchaus verständlich ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daher waren dem Beschwerdeführer 160 Euro an Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß